

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**DER
FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion

Die Dienstleistungen nach der neuen Militärorganisation

Das Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation vom 1. 4. 1949, das neben der Neuregelung des Oberbefehls im aktiven Dienst auch eine Neueinteilung der Heeresklassen mit sich bringt, ist am 1. Januar 1950 in Kraft getreten. Künftig besteht der Auszug aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen des 20. bis zum 36., die Landwehr aus denjenigen des 37. bis 48., und der Landsturm aus denjenigen des 49. bis 60. Altersjahres. Durch diese Neuordnung war es notwendig, auch die Anzahl der Wiederholungskurse, welche ein Wehrmann zu bestehen hat, neu festzulegen. Ein besonderer Bundesratsbeschluß vom 28. 10. 1949 enthält die Ausführungsbestimmungen.

Wiederholungs- und Ergänzungskurse.

Grundsätzlich bestehen die Offiziere alle Ausbildungskurse ihrer Einheit oder ihres Stabes, ferner Kadervorkurse von 3 Tagen. Der Bundesrat kann jedoch die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsdiensten für Offiziere im Landwehr- und Landsturmalter einschränken. Er hat beschlossen, daß vorläufig die im Landwehr- und Landsturmalter stehenden Hauptleute und Subalternoffiziere keine Wiederholungskurse zu bestehen haben, ausgenommen die Kommandanten, die in Stäben eingeteilten Offiziere, die in Stabseinheiten eingeteilten Offiziere mit Spezialfunktionen, und die den chirurgischen Ambulanzen zugeteilten Hauptleute. Diese Offiziere leisten bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, jeden WK., einschließlich die Kadervorkurse ihrer Einteilungseinheit (Stab).

Nach dem eingangs erwähnten Bundesgesetz leisten höhere Unteroffiziere und Wachtmeister im Auszugsalter 12 Wiederholungskurse, im Landwehralter höchstens noch 36 Tage, sofern sie bei den Grenz-, Festungs-, Reduit- oder Zerstörungstruppen eingeteilt sind, diejenigen aller übrigen Truppen höchstens 24 Tage Ausbildungsdienst in Ergänzungskursen. Sie haben zudem Kadervorkurse von je 2 Tagen zu bestehen. Die Wiederholungskurse dauern 20 Tage, die Ergänzungskurse (je 6 Tage ohne eventuelle Kadervorkurse). Nach dem Beschluß des Bundesrates haben höhere Unteroffiziere und Wachtmeister in der